

Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der § 47 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow vom 14. April 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im

1. Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.327.400 EURO
	in der Ausgabe auf	1.327.400 EURO
2. Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	917.600 EURO
	in der Ausgabe auf	917.600 EURO

festgesetzt.

§ 2 Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EURO
davon für Zwecke der Umschuldung 0 EURO
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EURO
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 50.000 EURO

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 325 v.H.

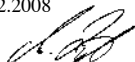
2. **Gewerbesteuer** 300 v.H.

§ 4

Gegenseitig deckungsfähig sind im Verwaltungshaushalt die Ausgaben in den Abschnitten:

Gemeindeorgane	-	0000
Feuerwehr	-	1300
Jugend	-	4600
Senioren	-	4700
Straßenwesen	-	6300
Straßenbeleuchtung	-	6700
Bauhof	-	7710
Allgemeines Grundvermögen	-	8801-8805

Pinnow, 04.02.2008



Zopf
Bürgermeister



Verfahrensvermerk: Vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow 2008 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 23. April 2008 durch den Landrat des Landkreises Parchim zu Kenntnis genommen. Entsprechend § 48 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern liegt die Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow 2008 mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, Ortsteil Rampe, während der Öffnungszeiten in der Kämmererei zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Haushaltssatzung der Gemeinde Raben Steinfeld für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 47 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Raben Steinfeld vom 18. Februar 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im

1. Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	861.700 EURO
	in der Ausgabe auf	861.700 EURO
2. Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	513.900 EURO
	in der Ausgabe auf	513.900 EURO

festgesetzt.

§ 2 Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EURO
davon für Zwecke der Umschuldung 0 EURO
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EURO
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 20.000 EURO

§ 3 Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.

2. **Gewerbesteuer** 250 v.H.

§ 4

Gegenseitig deckungsfähig sind im Verwaltungshaushalt die Ausgaben in den Abschnitten:

Feuerwehr	-	1300
Horte	-	4641
Straßenwesen	-	6300
Straßenbeleuchtung	-	6700
Bauhof	-	7710
Allgemeines Grundvermögen	-	8800

Raben Steinfeld, 07. April 2008

Kobi
Bürgermeister




Verfahrensvermerk: Vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Raben Steinfeld 2008 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 01. April 2008 durch den Landrat des Landkreises Parchim zu Kenntnis genommen. Entsprechend § 48 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern liegt die Haushaltssatzung der Gemeinde Raben Steinfeld 2008 mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, Ortsteil Rampe, während der Öffnungszeiten in der Kämmererei zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.